

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Kapitalpuffer-Verordnung legt gemäß § 23a Abs. 3 BWG, § 23c Abs. 5 BWG, § 23d Abs. 3 BWG und § 24 Abs. 2 BWG eine antizyklische Kapitalpuffer-Quote, einen Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute, einen Systemrisikopuffer sowie die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für den antizyklischen Kapitalpuffer und die Ausschüttungsbeschränkungen bei Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung fest. Diese Novelle dient der Umsetzung der durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) erlassenen aktuellen Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung für den Einsatz des Systemrelevante Institute-Puffers vom 4. Juli 2018 (FMSG/3/2018) sowie der Empfehlung für die Anpassung des Systemrisikopuffers vom 4. Juli 2018 (FMSG/2/2018). Dabei werden die gutachtlichen Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 2 Abs. 1):

Verweisaktualisierungen

Zu Z 3 und 6 (§ 3 Z 9, § 7 Abs. 2):

Entsprechend der Empfehlung des FMSG vom 4. Juli 2018 (FMSG/2/2018) und unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB werden die derzeitigen Höhen für den Systemrisikopuffer beibehalten.

Da nicht alle systemischen Risiken, die gemäß § 23d BWG durch einen Systemrisikopuffer adressiert werden können, durch die Komponenten „systemische Verwundbarkeit“ gemäß § 3 Z 7 oder „systemisches Klumpenrisiko“ gemäß § 3 Z 8 abgedeckt sind, wird die Komponente „sonstige nicht abgedeckte systemische Risiken“ in § 3 Z 9 neu eingefügt. Gemäß § 23d Abs. 1 kann die FMA einen Systemrisikopuffer festlegen, um langfristige, nicht zyklische systemische Risiken (§ 2 Z 41 BWG), die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind, zu vermindern oder abzuwehren. Weiters darf die FMA einen Systemrisikopuffer gemäß § 23d Abs. 1 BWG nur dann festlegen, wenn diese Risiken nicht hinreichend sicher durch andere Maßnahmen nach dem BWG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgenommen Art. 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, vermindert oder abgewehrt werden können. Die Komponente „sonstige nicht abgedeckte systemische Risiken“ soll Risiken adressieren, die von einer Fehlfunktion oder einem Scheitern eines für den österreichischen Finanzmarkt wesentlichen Kreditinstituts ausgehen, wenn diese Risiken nicht hinreichend sicher durch andere Maßnahmen nach dem BWG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgenommen Art. 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, vermindert oder abgewehrt werden können. Damit wird die Empfehlung des FMSG umgesetzt, Systemrisikopuffer beizubehalten, wenn dies erforderlich ist, um das Risiko, das von einer Fehlfunktion oder einem Scheitern eines für den österreichischen Finanzmarkt wesentlichen Kreditinstituts ausgeht, adäquat mit Kapitalpuffern zu unterlegen. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Mitgliedstaaten. Daher werden unter Berücksichtigung von § 23d BWG in § 3 Z 9 „sonstige nicht abgedeckte systemische Risiken“ definiert, zu deren Adressierung gemäß § 7 Abs. 2 ein Systemrisikopuffer verhängt werden kann.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 Z 1):

Die Novellierung des § 7 Abs. 1 Z 1 dient der Anpassung an gesellschaftsrechtliche Änderungen in der Gruppenstruktur des betroffenen Instituts.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 Z 12):

Klarstellung, dass die VOLKSBANK WIEN AG die Anforderung auf Basis der konsolidierten Lage des Volksbanken-Verbundes zu halten hat.

Zu Z 7 und 8 (§§ 7a und 7b):

Die in § 7b Abs. 2 genannten Institute haben ab 1. Jänner 2019 erstmals eine Kapitalpuffer-Anforderung für den Puffer für Systemrelevante Institute auf Einzelbasis einzuhalten. Diese Anforderung tritt, soweit die betroffenen Institute auch in § 7b Abs. 1 genannt werden, entsprechend Art. 131 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der

Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, neben die Anforderung auf konsolidierter Basis.

Gemäß § 7b Abs. 1 Z 7 wird für die VOLKSBANK WIEN AG auf konsolidierter Ebene sowie gemäß Abs. 2 Z 7 für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG auf Einzelbasis aufgrund der Empfehlung des FMSG vom 4. Juli 2018 (FMSG/3/2018) unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB erstmals eine Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute vorgesehen.

Die Identifizierung der Systemrelevanten Institute (SRI) in Österreich basiert in einem ersten Schritt auf einer mechanischen Berechnung von Punktwerten („Scores“) gemäß den Punktbewertungsmethoden der EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/10 (Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen Systemrelevanten Instituten (ASRI)). Diese definieren zehn Indikatoren, welche anhand konsolidierter Daten für alle Kreditinstitute zu berechnen sind (höchstens 10.000 Punkte). Alle Institute mit einem Punktwert über 275 (Grenzwert) wurden als systemrelevant eingestuft, da sie aufgrund der Kriterien Größe, Bedeutung für den österreichischen und europäischen Finanzsektor, grenzüberschreitende Tätigkeiten sowie Verflechtung mit dem Finanzsystem einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Stabilität des Finanzsystems in Österreich darstellen und daher im Falle eines allfälligen Scheiterns ein wesentliches Risiko für das Finanz- und Wirtschaftssystem in Österreich und der Europäischen Union darstellen. In einem zweiten Schritt sollen die nationalen Behörden beurteilen, ob weitere Institute als SRI einzustufen sind. Die FMA hat aufgrund der Empfehlung des FMSG unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB weitere Indikatoren ausgewählt, die das Systemrisiko angemessen erfassen. Es werden die Indikatoren, die auf EU-Größen basieren, zusätzlich nur auf Basis von Daten für Österreich berechnet. Weiters werden Erkenntnisse des Credibility und Feasibility Tests sowie der Analyse der möglichen Systemrisiken eines Einlagensicherungsfalles und betreffend der Insolvenzfähigkeit einzelner Banken seitens der Bankenabwicklungsbehörde herangezogen. Es wird im Sinne von Titel III der EBA/GL/2014/10 der Indikator „[ü]ber das Einlagensicherungssystem garantierte Einlagen“ gemäß Anhang 2 der EBA/GL/2014/10 herangezogen, da insbesondere Institute mit einem hohen Grad an gesicherten Einlagen eine starke Be- oder Überlastung des Einlagensicherungssystems bei Zahlungsschwierigkeiten verursachen können. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird für die Einstufung als SRI ein Grenzwert für den Anteil der gesicherten Einlagen in Höhe von 3,50 % (entspricht einem Punktwert von 350 Basispunkten) gesetzt. Dies entspricht jenem Wert, den die EBA/GL/2014/10 auch als Grenzwert für die Pflichtindikatoren zur Einstufung für SRI vorsieht.

Voraussetzung für die Verhängung eines Puffers für SRI in der KP-V ist, dass die so identifizierten Institute von der FMA per Bescheid als SRI festgestellt werden (§ 23c Abs. 3 und 5 BWG).

Abhängig von der Höhe des Scores bzw. der Überschreitung der zusätzlich herangezogenen Indikatoren wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können:

BLZ	Kreditinstitut	Punktwert	Einstufung auf Basis von	Kategorie	Pufferquote
20100	Erste Group Bank AG	2412	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	2 %
31000	Raiffeisen Bank International AG	1740	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	2 %
12000	UniCredit Bank Austria AG	1181	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	2 %*
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	579	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	1 %
34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	467	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	1 %
32300	RAIFFEISEN-HOLDING	310	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	1 %

	NIEDERÖSTERREICH -WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung				
43000	VOLKSBANK WIEN AG	206	Einlagensicherung konsolidiert	Bucket 1	1 %
20100	Erste Group Bank AG	1348	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	2 %
31000	Raiffeisen Bank International AG	1018	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	2 %
12000	UniCredit Bank Austria AG	1181	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	2 %*
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	473	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	1 %
34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	426	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	1 %
32300	RAIFFEISEN- HOLDING NIEDERÖSTERREICH -WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	299	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	1 %
20111	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	188	Einlagensicherung Einzelbasis	Bucket 1	1 %

* vor Berücksichtigung von § 23c Abs. 8 BWG

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 4):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 10 (§ 11):

Übergangsbestimmung. Mit § 11 wird eine Übergangsbestimmung für die VOLKSBANK WIEN AG und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vorgesehen, die mit dieser Novelle erstmals einer Kapitalpuffer-Anforderung für den Puffer für Systemrelevante Institute unterliegen.